



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Benkhöfer Bruch“ in der Gemeinde Hüllhorst, Kreis Minden-Lübbecke (Naturschutzverordnung) vom 31. Juli 1998

Aufgrund der §§ 42a Abs. 1 und 3 sowie 42d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710 / SGV. NW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060) sowie § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2 / SGV. NW. 2060) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzzweck

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen vorkommender wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines Biotopkomplexes bestehend aus einem naturnahen Stillgewässer mit typischen Vegetationsbeständen, einem unmittelbar anschließenden Erlenbruch- und Buchenwaldbestand und Hochstaudenfluren sowie zur Wiederherstellung von feuchtem Grünland, und zur Herstellung notwendiger Pufferzonen, um das Stillgewässer vor Stoffeinträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu schützen,
- b) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen,
- c) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Stillgewässers und der angrenzenden Waldflächen.

§ 2 Schutzgebiet

Das 9,20 Hektar große Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Hüllhorst, Gemarkung Büttendorf, Flur 4, Flurstücke 139, 204/104, 235/107, 247, 248, 257, Gemarkung Huchzen, Flur 5, Flurstücke 146 tlw., 193/1 tlw. Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 25 000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000 (Naturschutzkarte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
- b) bei dem Kreis Minden-Lübbecke in Minden,
- c) bei der Gemeinde Hüllhorst in Hüllhorst,

während der Dienststunden eingesehen werden.



§ 3 Allgemeine Verbote

- 1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- 2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:
 1. die Flächen zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern;
unberührt bleibt
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung sowie das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung von Jagd und Fischerei nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung;
 2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (SGV. NW. 232) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze; unberührt bleibt das Errichten von offenen Hochsitzen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 1 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 3. Leitungen aller Art, Zäune und andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
unberührt bleibt
 - die Errichtung ortsüblicher Weidezäune, die Unterhaltung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen aller Art sowie
 - die Eingatterung zum Schutz von Forstkulturen und Naturverjüngungen gegen Wildbiß.
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Unterhaltungsplan oder ohne vorherige Abstimmung im Einzelfall mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 5. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 7. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
unberührt bleibt:
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung;



8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Ausübung von Jagd und Fischerei nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung;

9. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, soweit dies nicht im Rahmen bestehender behördlicher Genehmigungen erfolgt;

unberührt bleibt:

- Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung;

10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, zu graben, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;

unberührt bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft nach § 6 dieser Verordnung;

11. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten von dort zu betreiben;

12. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;

13. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Silage oder Boden zu lagern, aufzubringen oder abzulagern;

14. Hunde frei laufen zu lassen, soweit sie sich nicht im jagdlichen Einsatz befinden sowie Hundesportübungen durchzuführen;

15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;

16. die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;

17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
2. Entwässerungsmaßnahmen und das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;



unberührt bleibt

- die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen;;
3. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel und Klärschlamm sowie Gülle auf den dem Naturschutz ausdrücklich bereitgestellten öffentlichen Flächen zu lagern, auszubringen oder anzuwenden.

§ 5 Forstwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen;
2. nach Laubwald Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
3. über 0,3 Hektar große Kahlhiebe durchzuführen;

unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie ein Kahlhieb im Nadelholzbestand,
4. in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres Bäume einzuschlagen;
 5. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auf Waldflächen zu lagern, auszubringen oder anzuwenden;

unberührt bleibt:

- die Bekämpfung forstlicher Kalamitäten sowie die Bodenschutzkalkung;
6. Entwässerungsmaßnahmen und das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;

unberührt bleibt:

- die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildfütterungen im Bereich des Bruchwaldes und des Stillgewässers (Gemarkung Büttendorf, Flur 4, Flurstücke 247 und 235/107 teilweise) vorzunehmen;
2. Wildfütterungen auf den übrigen Flächen des Schutzgebietes außerhalb der in § 25 Absatz 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen beschriebenen Notzeiten vorzunehmen sowie Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten, anzulegen oder zu unterhalten;
3. die Errichtung von Jagdkanzeln.



§ 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung und das Angeln im Bereich des Stillgewässers auf der Fläche Gemarkung Büttendorf, Flur 4, Flurstück 235/107 verboten.

§ 8 Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. von dem Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen
2. Maßnahmen einer Behörde zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit;
3. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
4. das Aufstellen von Bienenvölkern nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 9 Befreiungen

Gemäß § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Absatz 1 und § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch vom 2. Januar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder,
 5. Wald rodet,und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.



§ 11 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (ABl. Reg. Dt. 1966 S. 89-95) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 31. Juli 1998

51.30 – 631

Bezirksregierung Detmold

Höhere Landschaftsbehörde

Vennegerts



Naturschutzgebiet "Benkhöfer Bruch"

Anlage zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet "Benkhöfer Bruch" in der Gemeinde Hüllhorst, Kreis Minden-Lübbecke, vom 31. Juli 1998



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000



Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1999

Az. 51.30 - 631
Detmold, den 31. Juli 1998

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Vennegerts